

Satzung

Verein Rügener Heilkreide e.V.

Aktualisiert entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.03.2013

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein Rügener Heilkreide“. Er hat seinen Sitz in Sassnitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Ehrevorsitz)

Der Verein ernennt Gesine Skrzepski in Anerkennung ihrer Verdienste um die Wiederbelebung der Anwendungen mit Original Rügener Dreikronen-Heilkreide zur Ehrevorsitzenden des „Vereins Rügener Heilkreide e.V.“

§ 3 (Unabhängigkeit)

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4 (Vereinszweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung und Begleitung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Produkt Original Rügener Dreikronen-Heilkreide und dessen Anwendung unterstützen. Dazu zählen die Schwerpunkte
 - die wissenschaftliche Erforschung der medizinischen Wirkung von Original Rügener Dreikronen-Heilkreide.
 - die Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung
 - die Förderung aller Maßnahmen zur umfassenden Veröffentlichung von Informationen zur Original Rügener Dreikronen-Heilkreide, insbesondere auf der Insel Rügen.
 - die Vorbereitung und Durchführung von Schulungen und die Erstellung von Schulungsmaterial zur Entstehung, Anwendung und dem Umgang mit der Original Rügener Dreikronen-Heilkreide.

Mit diesen Aktivitäten soll die nachhaltige touristische Entwicklung auf der Insel Rügen unterstützt werden.

- (2) Der Verein kann die Möglichkeit nutzen, Fördermittel zu beantragen, deren Förderzweck den Zielen des Vereins dienen.
- (3) Der Verein kann für die Erfüllung der Aufgaben in I. §4 Absatz(1) Drittmittel in Anspruch nehmen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Kredite in angemessener Höhe zur Vorfinanzierung von Fördermaßnahmen aufzunehmen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer für die Erstattung von Kosten und Aufwendungen sowie für Leistungen auf vertraglich

vereinbarter Basis und als hauptamtlich tätige Mitarbeiter des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Kommt diesbezüglich kein Beschluss zustande, geht das Vermögen an die Behindertenwerkstatt des Deutschen Roten Kreuzes Rügen.

§ 5 (Vereinsämter)

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich von den gewählten Mitgliedern wahrgenommen. Die Ausnahme bildet ein/eine für die Verwaltungs- und Managementtätigkeit hauptamtlich, befristet oder unbefristet eingestellter Mitarbeiter/in.

II. Mitgliedschaft

§ 6 (Vereinsmitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können sein:

- Hersteller und Vertriebspartner der Original Rügener Dreikronen-Heilkreide
- Anwender der Original Rügener Dreikronen-Heilkreide
- Badeärzte, die Anwendungen mit der Rügener Dreikronen Heilkreide unterstützen.
- Forschungseinrichtungen, die das Satzungsziel unterstützen
- andere Vereine, Verbände und/oder Körperschaften
- Firmen, touristische Unternehmen
- Einzelpersonen
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitgliedschaften (auf Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die Beantragung der Mitgliedschaft muss schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins erfolgen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine Ablehnung durch den Vorstand ist möglich, sie braucht nicht begründet zu werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme.

§ 9 (Beiträge)

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Mindesthöhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgemäß zahlen, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Auflösung von Gebietskörperschaften,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss
 - e) Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.

III. Vereinsorgane

§ 11 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kassenprüfer.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Ehrenvorsitzenden
 - b) 1. Vorsitzenden
 - c) 2. Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister
 - e) Pressewart
 - f) Schriftführer
 - g) 2 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit den 1. und 2. Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich (kooptiert) der Vorstand bis zur nächstmöglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 13 (Geschäftsbereich des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand nach § 11 Abs. 1 ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des
 1. Vorsitzenden mit dem 2. Vorsitzenden oder des 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Einsatz und die Verwendung der Finanzen vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins(§ 4) entsprechen.
- (4) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben natürliche und juristische Personen vertraglich binden und deren Rechte und Pflichten festlegen und/oder Verträge zur Organisation abschließen.
- (5) Die Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 (Beschlussfassung des Vorstandes)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch (E-Mail) eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird vor der geplanten Vorstandssitzung zeitnah über die jeweilige Tagesordnung informiert. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag. Das Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung wird den Vorstandsmitgliedern elektronisch bzw. in Absprache schriftlich zugeschickt.

§ 15 (Kassenprüfer)

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 (Mitgliederversammlung)

- (1) In jedem Geschäftsjahr, jeweils im 1. Quartal des Jahres, findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Neuwahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Haushaltsplan des Vereins
 - e) Auflösung des Vereins

§ 17 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss mit einer Begründung an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Die Einberufung muss dann innerhalb der nächsten sechs Wochen erfolgen.

§ 18 (Verfahren, Beschlüsse)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die im Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Gegebenenfalls kann der Vorstand mit Hilfe des Umlaufverfahrens Beschlüsse herbeiführen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Übertragungen sind nicht möglich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt. Stellt ein Mitglied Antrag auf eine geheime Wahl, muss geheim gewählt werden. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 19 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschriften des § 4.7 und § 18 beschlossen werden.

§ 20 (Gerichtsstand)

Gerichtsstand ist Bergen auf Rügen